

Beitragsordnung

Ski und Snowboard Verein Wernau e. V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beitragssätze

	Mitgliedsart	Beitrag
1	Einzelmitglied Kinder bis 14 Jahre	15,00 €
2	Einzelmitglied Jugendliche bis 18 Jahre	20,00 €
3	Einzelmitglied Erwachsene über 18 Jahre (wer zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt ist!)	35,00 €
4	Ehepaare / Lebensgemeinschaft	55,00 €
5	Familienbeitrag einschl. alle schulpflichtigen Kinder	70,00 €
6	Einzelmitglied Schüler, Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	25,00 €
7	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	0,00 €
8	Aufnahmegebühr je Beitragsklasse	0,00 €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Ermäßigte Beitragssätze nach 5 und 6 müssen beantragt und nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

§ 4 Anschrift

Gemäß § 4 Abs. 4 der SSV-Satzung ist eine Adressänderung oder Änderung der Bankverbindung unverzüglich zu melden.

Insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragssätze nach 5 und 6.

§ 5 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind gemäß § 5 Abs. 3 der SSV-Satzung beitragsfrei.

§ 6 Sportversicherung

In den Beiträgen nach § 3 sind die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und die Versicherungsberufsgenossenschaft enthalten.

§ 7 Zahlungsweise, Mahnverfahren

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. 04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 2.) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. 01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- 3.) Gebühren, die durch fehlende Deckung oder nicht gemeldete Kontoänderungen entstehen sind vom Mitglied zu tragen.

§ 8 Eintritt, Austritt

- 1.) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag zu entrichten.
- 2.) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. 06. wird der Beitragssatz auf 50% der Beiträge nach § 3 für das Jahr des Eintritts in den Verein reduziert.
- 3.) Der Vereinsaustritt ist gemäß § 8 der SSV-Satzung nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember möglich und muss bis zum 31. Oktober dem Vorstand schriftlich zugehen.

§ 9 Angebote an Nichtmitglieder

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein erwägen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot (ausschließlich Skikurse und Sportausfahrten) überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

Beitragsordnung Ski und Snowboard Verein Wernau e. V.



§ 10 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Siehe auch § 17 der SSV-Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 8. Juli 2022 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Wernau (Neckar), 8. Juli 2022

gez. Hans Jürgen Pölsterl

1. Vorsitzender des Vereins

gez. Christine Wohlfahrt

2. Vorsitzende des Vereins